

Karl Bartels

Aus dem Leben eines „Armen“ der Gemeinde in Leer, Ostfriesland

Rechnungen, Quittungen und andere Belege können nach 10 Jahren vernichtet werden. Der Mennoniten-Gemeinde Leer sind sie, wenn auch nicht lückenlos, von 1692 an erhalten. Dadurch ist es möglich, das Leben eines Gemeinde-Mitgliedes für die Zeit von Februar 1865 bis Oktober 1868 aufzuzeigen. Das erscheint sinnvoll, weil sich so „exemplarisch“ die Schwierigkeiten darstellen lassen, die ehrbare Diakone mit fester bürgerlicher Moral (beide Adjektive im positiven Sinne verstanden) mit einem Gemeinde-Mitglied haben können, das sich nicht in die bürgerliche Ordnung einfügen konnte oder wollte. Das ist das eine. Das andre ist dies: Hier wird deutlich, wie ein Kirchenrat gegen das Ansehen einer großen Familie in der Stadt Leer zugunsten des Ansehens der Gemeinde entscheidet — selbst dann, wenn ein Mitglied dieser Familie als Diakon im Kirchenrat Sitz und Stimme hat.

Dieser Mann gehört zu einer Groß-Familie, die noch heute — wenn auch nicht in Leer — in ihren vielen Zweigen bekannt ist. Darum wird er nicht mit seinem Namen, sondern mit Eylerd van Bingum — abgekürzt E. v. B. — genannt. So kann nur jener den rechten Namen erfahren, der das Geschlechterbuch dieser Familie besitzt.

In Leer wurden die Diakone der Mennoniten-Gemeinde seit Generationen aus den Familien Bavink, van Bingum, van Hoorn, Luloff, Rahusen, Silomon, Vissering u. a. gewählt. Diese Familien waren Besitzer von Kauf- oder Handelshäusern. Auch der Vater des E. v. B. war Kaufmann und mit der Tochter eines Dr. med. und Chirurgus verheiratet. Am 29. 1. 1841 wird E. v. B. geboren. Die Mutter stirbt bald. Der Vater heiratet 1849 zum zweitenmal. Aber auch er stirbt am 15. 11. 1852 im Alter von 35 Jahren an „Kräfteverfall“, wie die Sterbeurkunde aussagt. Die Großfamilie wird sich des Jungen angenommen, ihm eine standesgemäße Erziehung und Ausbildung vermittelt haben.

Am 22. 12. 1863 heiraten E. v. B. und die Tochter eines Bäckermeisters. Sein Beruf wird im Traubuch der Gemeinde mit Schreiber angegeben. Den beiden wird am 20. 7. 1864 eine Tochter geboren.

E. v. B. ist sowohl im Umgang mit Menschen wie auch in seinen Briefen recht gewandt; er ist auch grammatikalisch ziemlich sicher und schreibt, je nach der Stimmungslage, eine Schrift, die alle Abstufungen von kalligra-

phisch schön bis zur völligen Zerfahrenheit zeigt. Merkwürdig, daß in den Briefen des E. v. B. Ausdrücke in Verbindung mit dem „lieben Gott“ oft vorkommen, daß aber weder die Diakone noch der Pastor diesen Ausdruck verwenden. Pastor war zu der Zeit seit 1837 der 1809 in Zoedveen geborene Jacobus Leendertz.

In dem Geschlechterbuch einer anderen, verwandten Familie steht bei dem Namen des E. v. B. die Anmerkung: „Sie sind geschieden. Er ist nach Amerika ausgewandert. Sie heiratet zum zweitenmal und behält das Kind, ein Mädchen, bei sich.“ Dies Geschlechterbuch wurde im Jahr 1903 abgeschlossen.

Wie sich das Leben des E. v. B. in der angesprochenen Zeit darstellt, in welche Schwierigkeiten sowohl er wie auch die Familie und der Kirchenrat kamen, das läßt sich aus der relativ nüchternen Folge der Inhaltsangaben von Archivstücken mehr oder weniger leicht rekonstruieren.

Der erste Brief (1) des E. v. B. — im folgenden werden nur die Briefe des E. v. B. durchnummeriert — ist am 3. 2. 1865 in Leer geschrieben und an den Diakon der Armenkasse gerichtet: Das übernommene Geschäft wirft nicht soviel ab, daß sich die Familie davon ernähren kann. Darum ist es auch schon zu Schwierigkeiten mit der Frau gekommen; denn der Rest des Vermögens ist bald aufgezehrt. Die Diakone mögen ihm eine entsprechende Arbeit in Leer vermitteln.

Es war üblich, daß der Text des Antwortschreibens auf den empfangenen Brief übertragen oder auf ihm entworfen wurde. Und so ist zu lesen: Überall gehen die Geschäfte zurück, überall wird entlassen. Jeder versteht, daß das Geschäft nichts abwerfen kann. Hilfe kann nicht gegeben werden, wohl aber die Empfehlung, mehr Ausdauer zu zeigen.

Brief (2) kommt vom 18. 12. 1865 aus Norden: Der Archidiakon möge seine Kiste mit Sachen nach Norden senden lassen und sich beim Kirchenrat für eine Unterstützung einsetzen; denn das Kreuz, das er trägt, ist schwer. Ein Sanitätsrat in Norden behandelt ihn unentgeltlich.

Der Archidiakon erfüllt den ersten Teil der Bitte und erhält am 20. 12. 1865 die Auslagen in Höhe von 3 Talern 21 Groschen von der Armenkasse zurück.

Nach Königlich Hannoverschem Erlaß mußten die Abrechnungen und Belege der Armenverwaltung von 1848 bis 1868 dem Magistrat in Leer, evtl. der Landdrostei in Aurich zur Prüfung vorgelegt werden. Die Aufstellung

der Abrechnung ist genau so korrekt wie die Prüfung durch den Magistrat. Nun aber beginnt die Reise des E. v. B. Der Archidiakon erhält am 31. 1. 1866 von der Armenkasse die 3 Taler 10 Groschen zurück, die er als Reise-geld dem E. v. B. gab.

Brief (3) vom 19. 2. 1866 kommt aus Sagan in Schlesien. Vielleicht ist E. v. B. durch eine Konzert- oder Musiker-Agentur dahin vermittelt worden. Jedenfalls mußte er in Sagan sofort in das Krankenhaus. Nach der Entlassung spielt er als Flötist in der Kapelle des Stadtmusikdirigenten C. Meyer. Wegen seines Körperleidens wird ihm gekündigt. Darum der flehende Hilferuf an die Gemeinde. Wenn die Gemeinde es so bestimmt, ist er sogar bereit, ins Armenhaus zu gehen.

Auch der Musikdirigent schreibt an demselben Tag an den Diakon, bedauert, den E. v. B. wegen seines Körperleidens aus der Kapelle ausschließen zu müssen. Er hält E. v. B. für einen ordentlichen, moralisch guten Menschen. Der Diakon fragt unter dem 4. 3. 1866 bei dem Stadtmusikdirigenten an: Stimmt es, daß E. v. B. im Krankenhaus lag, es ihm an Geld für den Lebensunterhalt fehlt, ist er wirklich leidend? E. v. B. ist in Leer als unzuverlässiger Mensch bekannt. Vor der Abreise nach Sagan war von einer Beschäftigung als Partitur-Abschreiber die Rede, aber nicht vom Einsatz als Flötist. Kann C. Meyer dem E. v. B. nicht eine Stelle als Schreiber oder Notenabschreiber vermitteln?

Brief (4) vom 27. 2. 1866: Die Not ist groß. Er ist von allem entblößt — und die Gemeinde antwortet nicht. Er mußte alles verkaufen, um essen zu können. Die Miete ist nicht bezahlt. Es muß augenblicklich geholfen werden. Unter dem 6. 3. 1866 antwortet C. Meyer aus Sagan: E. v. B. hat seinen Zustand wahrheitsgemäß geschildert. Es muß ihm schnell geholfen werden; denn E. v. B. ist ein ordentlicher sittlicher Mensch. C. Meyer kann leider nicht helfen.

Brief (5) vom 6. 3. 1866 aus Sagan an Pastor Leendertz: In Angst und Verlegenheit wird auf die noch immer ausbleibende Unterstützung gewartet. Bis auf zwei dünne Röcke und eine Hose ist alles verkauft. Miete und Waschfrau müssen noch bezahlt werden. Er bereut alles, was er gegen den Willen der Gemeinde getan, und bittet um Verzeihung.

Der Archidiakon schreibt am 10. 3. 1866 an E. v. B.: Der Kirchenrat bewilligte 10 Taler als Unterstützung und sendet sie im Brief. Solange E. v. B. in Sagan bleibt, kommt keine weitere Unterstützung. Will er aber nach

Leer zurück, dann liegen in dem Brief zwei Anweisungen auf je 5 Taler, in Hannover und Berlin einlösbar. Er möge seine Entscheidung dem Kirchenrat mitteilen.

Am 10. 3. 1866 werden dem Archidiakon die ausgelegten 10 Taler 10 Groschen von der Armenkasse erstattet.

Brief (6) vom 12. 3. 1866 aus Sagan: Dank für die 10 Taler! Er möchte so schnell wie möglich nach Leer, aber Krankheit und Witterung hindern ihn daran. Außerdem hat er in Sagan noch Schulden, möchte auch gern die wollene Reisedecke und die Noten bei C. Meyer einlösen. Dringende Bitte um Unterstützung.

Darauf die Antwort des Archidiakons vom 15. 3. 1866: Es bleibt beim Beschluß des Kirchenrats vom 10. 3. 1866 — So konnte der Archidiakon schreiben; denn zwei Diakone und Pastor Leendertz hatten dem zugestimmt.

Brief (7) vom 16. 3. 1866 aus Sagan: E. v. B. möchte nicht als schlechter Mensch mit Schulden Sagan verlassen. Darum und bevor er sich als kranker Mensch auf die Reise begibt die Bitte um allerletzte Unterstützung.

Dieser Brief zirkuliert am 19. 3. 1866 bei den Diakonen und dem Pastor. Alle sind mit dem Vorschlag einverstanden, den Brief zu negieren.

Brief (8) vom 1. 4. 1866 aus Hannover: E. v. B. ist ab Mai als Musiker beim Musikdirektor Suchsland in Bremen fest angestellt, hat auch für den April dort frei Kost und Logis. Bis auf einen Rock und eine alte Hose ist er völlig abgerissen und hat auch keinen Pfennig. Er bittet um Stoff für einen Anzug. In Berlin ließ er sich ohne Berechnung vom Professor Traube untersuchen. Bei guter Pflege und entsprechenden Bädern kann er seine Gesundheit wiedererlangen.

Darauf muß der Kirchenrat reagiert haben; denn am 3. 4. 1866 erhält der Archidiakon 10 Taler an Auslagen für E. v. B. von der Armenkasse zurück.

Brief (9) vom 13. 4. 1866 aus Bremen: E. v. B. arbeitet als II. Flötist in der Kapelle des Musikdirektors Suchsland, kann diese Arbeit aber aus gesundheitlichen Gründen nicht durchhalten. Weil er ein ordentlicher Mensch werden will und aus Angst vor dem Armenhaus, übt er täglich sechs Stunden. Er hat niemanden mehr auf der Welt. Er bittet für den Sommer um Unterstützung durch die Gemeinde. Seine Frau lebt wohl auch in Bremen; er will sich aber allein retten.

Der Diakon antwortet am 17. 4. 1866: E. v. B. hat für 1866 schon eine höhere Unterstützung erhalten, als ihm zusteht. Eine weitere Unterstützung ist vorläufig ausgeschlossen. Es wird empfohlen, sich als Schreiber Arbeit zu suchen. Zum Flötisten fehlen ihm die Fähigkeiten.

Dann kommt am 23. 4. 1866 folgendes Telegramm von Joh. Suchsland aus Bremen: „E. v. B. heimlich abgereist. 25 Taler Schulden hinterlassen. Wollen Sie zahlen, sonst steckbriefliche Verfolgung. Bitte Drahtantwort.“ Der Diakon antwortet am selben Tag: Die Gemeinde bezahlt die Schulden des E. v. B. nicht.

Joh. Suchsland schreibt am 24. 4. 1866 aus Bremen: Herren aus Leer sind bei ihm und stellen dem Kirchenrat vor, die Schulden des E. v. B. zu bezahlen; denn die Familie erleidet durch den gebrandmarkten E. v. B. Schaden. Außer den Schulden liegen noch andere Sachen vor, die mit Stillschweigen übergangen werden sollen.

Die Antwort des Diakons vom 24. 4. 1866: Weder die Verwandtschaft noch der Kirchenrat ist willens, die Schulden zu bezahlen.

Der Archediakon erhält am 30. 9. 1866 aus der Armenkasse die Auslagen für E. v. B. in Höhe von 4 Talern 15 Groschen zurück.

Dann wird es in diesem Jahr um E. v. B. still. Trotzdem muß ein Diakon mit ihm in Verbindung gestanden haben; denn E. v. B. bescheinigt am 31. 12. 1866, für das laufende Jahr den Betrag von 32 Talern 5 Groschen aus der Armenkasse empfangen zu haben.

Mindestens ein Diakon überlegt sich die Folgerungen für die Gemeinde für den Fall, daß E. v. B. in Leer erscheint und für sich das Recht eines Armen in Anspruch nimmt. Wäre es nicht für die Familie des E. v. B. und für die Gemeinde besser, ihn in einem Armenhaus außerhalb Leers unterzubringen? Dieser Diakon muß sich nach dieser Richtung hin orientiert haben; denn

unter dem 27. 1. 1867 antwortet B. G. Rostee aus Marienhaf, daß die Armenverwaltung dort nicht abgeneigt ist, den Betreffenden — der Name ist also nicht genannt worden — aufzunehmen. Die Armenverwaltung will sich aber erst über das Aussehen und den Charakter des Betreffenden ein Bild machen.

Auch das Schreiben des (Pastors?) Herlijn aus Greetsiel vom 4. 4. 1867 beschäftigt sich mit der Anfrage: Obwohl die Zwangs-Arbeit-Anstalt zu

Greetsiel nur für die Armen der Gemeinden Greetsiel, Pilsum und Eilsum errichtet wurde, läßt die Verwaltung dieser Anstalt mit sich reden, wenn ein Mindestbetrag von jährlich 200 Talern angesetzt wird. Die Bestimmungen der anliegenden Hausordnung sind allerdings strikt einzuhalten, Alkoholika im Hause werden nicht geduldet.

Diese Hausordnung gibt für das Leben der Insassen einer solchen Anstalt wichtige Aufschlüsse. Die Insassen der Zwangs-Arbeit-Anstalt zu Greetsiel hatten fast denselben Status wie die Gefangenen im Strafvollzug der Jetztzeit — allerdings mit dem Unterschied, daß ein Armer die Anstalt nie verlassen konnte. Nur wer vor dem Verwaltungsausschuß der Anstalt nachweisen konnte, selbst für den Lebensunterhalt zu sorgen, durfte entlassen werden. Wer aber nach der Entlassung wegen „vagabondierender Lebensweise“ zweimal aufgegriffen und polizeilich in die Anstalt zurückgebracht wurde, mußte bis ans Lebensende in ihr verbleiben. Dasselbe galt auch für unehelich geschwängerte Frauen, die in dieser Weise zum drittenmal dem Armenverband zur Last fielen. Selbstverständlich wurde morgens, mittags und abends laut gebetet, selbstverständlich wurden Verstöße gegen die Hausordnung bestraft. Als härteste Strafe war das Einsperren für 72 Stunden bei Wasser und Brot vorgesehen.

In abgewandelter Form galt eine solche Hausordnung wohl auch für das Reformierte Gasthaus in Leer. Aber bevor E. v. B. damit Bekanntschaft macht, muß bis zum 10. 10. 1868 gewartet werden.

Nach über einem Jahr und drei Monaten schreibt am 14. 8. 1867 Joh. Suchsland aus Bremen: E. v. B. ist wegen der Schulden gefänglich eingezogen worden. Ist es nicht besser, die Gemeinde bezahlt die Schulden? Sonst wird E. v. B. per Schub nach Leer gebracht. — Und als Nachsatz: Das beste wäre, E. v. B. wandert nach Amerika aus.

Brief (10) vom 17. 8. 1867 aus dem Zivilgefängnis in Bremen: E. v. B. hielt sich durch milde Gaben am Leben, bis er dem Joh. Suchsland auf der Straße begegnete. Dieser bewirkte einen Arrest-Befehl. E. v. B. empfindet sich der Heimat gegenüber als unwürdig und will nach Amerika auswandern. Gesundheit, Kleidung und Wäsche aber befinden sich im traurigen Zustand. Außerdem hat er kein Geld. „Wäre ich doch nie geboren!“ Am 1. 9. fährt ein Schiff nach Amerika. Er legt sein Geschick in die Hände des Archidiakons, der ihn ja zur Absicherung für die Gemeinde an Bord des Schiffes bringen kann.

Offenbar aber wollte der Archidiakon erst die Gewißheit haben, daß sich E. v. B. wirklich im Gefängnis befindet. Jedenfalls liegt die Zweitschrift des Arrest-Befehls vom 13. 8. 1867 im Archiv.

Nun macht E. v. B., räumlich verstanden, einen weiten Sprung. Brief (11) vom 16. 9. 1867 kommt aus Wurzen bei Leipzig: E. v. B. schlägt sich aus „Stipendien von bekannten Häusern“ von Bremen nach Hannover durch. Die Auswanderungspläne mußten aufgegeben werden, weil er sich laut Polizei-Befehl nicht aus Bremen entfernen durfte. Joh. Suchsland brachte ihm die Freilassungskarte ins Gefängnis und sagte ihm mit Tränen in den Augen: „Ich wünsche Ihnen das Beste!“. Von sich aus kann E. v. B. einem Menschen nicht das Geringste wegnehmen. Aber die Not, den baldigen Tod vor Augen, von allen verlassen, alles verloren: Wer solle da nicht fehlen! In Hannover borgt er sich vom Hofinstrumentenmacher Meyer eine gebrauchte Flöte. Auf Empfehlung von Capelle in Bremen erhält er in einem „großen Haus“ 5 Taler — aber er hat noch mehr Geld. Er fährt in schmutzigem Hemd, alter Hose, altem Rock nach Leipzig, spielt da zwei Nächte in einer Kapelle mit und wird alsdann nach Wurzen empfohlen. Von Wurzen aus spielt er in den umliegenden Dörfern — mit geschwächtem Körper, kaputter Kleidung und zerrissenen Stiefeln. Das alles beschwört er mit heiligem Eid. Er will aber weiter in der kleinen Dachkammer wohnen, aushalten, nie wieder Landstreicher werden, nie wieder Ostfriesland sehen, wenn die Gemeinde ihn unterstützt. Geschieht das nicht, dann wird er von der Polizei nach Leer abgeschoben. Die Schiffskarte nach Amerika wird der Gemeinde viel teurer zu stehen kommen als ein Paket mit Wäsche und Kleidung. Ein Diakon antwortet am 3. 10. 1867: Von der Gemeinde kann keine Unterstützung kommen.

Diesem Schreiben liegt der Heimatschein für E. v. B. bei. Wurde dieser Schein vorsorglich weitergereicht?

Aber Brief und Heimatschein erreichen den Empfänger offensichtlich nicht mehr in Wurzen; denn beide befinden sich im Archiv.

Vielleicht erst jetzt, vielleicht aber schon nach dem Schreiben (8) vom 1. 4. 1866 machen sich der Archidiakon und der Kirchenrat Gedanken über die Maßnahmen für den Fall, daß E. v. B. mittellos nach Leer abgeschoben wird und den Status eines Armen erhalten muß. Die Unterlagen dazu sind ohne Datumsangaben und daher zeitlich nicht sicher einzuordnen.

Ein Diakon gibt dem Kirchenrat zu bedenken: Wenn E. v. B. aus Armenmitteln unterhalten werden muß, dann wäre es sinnvoll, ihn in das ref.

Gasthaus zu geben. Um die Kosten dafür aufzubringen, müsse aber die Armenkollekte erhöht werden. Einige Familien seien aber gegen diese Regelung und wollten lieber E. v. B. in einem Bürgerhaus untergebracht wissen. Es wäre zu erfragen, welche Familien sich zur Zahlung eines festen Betrages verpflichten.

Der Archidiakon greift diese Überlegungen auf und entwirft ein Rundschreiben an die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde.

Vorschlag A: Das reformierte Gasthaus will E. v. B. für jährlich 45 Taler aufnehmen.

Vorschlag B: Eine Bürgerfamilie will E. v. B. für wöchentlich 2 Taler in Kost und Logis aufnehmen.

Im Falle A müßte die Armenkollekte erhöht werden. Der Fall B ist nur bei hohen Spenden diskutabel.

Zu diesen Vorschlägen sollen sich die stimmenberechtigten Mitglieder schriftlich äußern.

Dabei ist anzumerken, daß als stimmberechtigt nur derjenige galt, der sich dies Recht durch eine Einlage von 100 Gulden erkaufte hatte.

Am Ende des Jahres 1867 muß E. v. B. nicht faßbar gewesen sein; Pastor Leendertz bestätigt mit zwei Diakonen, daß E. v. B. im laufenden Jahr 24 Taler, 13 Groschen, 5 Pfennig aus der Armenkasse als Unterstützung erhalten hat.

Brief (12) vom 12. 2. 1868 kommt aus Bremen: Die Stelle als Kanzlist im Schütting zu Bremen ist verloren. Die Vorbildung dafür reichte wohl nicht. Er will aber nicht nach Leer zurück, sondern greift mit seiner Frau zusammen den Auswanderungsplan wieder auf. Für beide kostet die Überfahrt im Zwischendeck eines Segelschiffes 30 Taler. Pastor Leendertz möge sich beim Kirchenrat für die Bewilligung dieser Summe einsetzen. Die Frau unterschreibt diese Willenserklärung.

Der Pastor aber schreibt am 24. 2. 1868: Der Wunsch des E. v. B. ist im Kirchenrat besprochen, die Erfüllung des Wunsches aber abgelehnt. Alle Mühe des Kirchenrats, ihm die Stellung im Schütting zu verschaffen, ist wieder einmal umsonst gewesen. Das Vertrauen in E. v. B. ist verloren. Bei seinem letzten Besuch in Leer hatte er sich als Reisender für ein Haus in Osnabrück ausgegeben. Auch das ist wieder erlogen gewesen. Wenn E. v. B.

mit seiner Frau nach Amerika auswandern will, was wird dann aus der Tochter, die jetzt in Weener sein soll? Wer sorgt für deren Unterhalt? Auch darüber muß erst Klarheit bestehen, darüber möge er schreiben. Der Brief schließt mit dem Hinweis, daß nach neuester Verordnung jeder, der nicht arbeitet, in ein Arbeitshaus gesteckt werden muß.

Brief (13) vom 27. 3. 1868: E. v. B. macht schriftliche Heimarbeit bei so geringem Verdienst, daß er die Gemeinde um einen monatlichen Zuschuß von 3 Talern bitten muß. Der Amerika-Plan entstand nur aus der allerstrengsten Not. Es folgt die Bitte um Zusendung des Heimatscheins.

Brief (14) vom 30. 3. 1868: Tauf- und Heimatschein werden angemahnt.

Pastor Leendertz schreibt am 1. 4. 1868 zu den anliegenden Bescheinigungen: Der Heimatschein war nur mit Mühe zu erhalten. Abschließend wird Fleiß und Ausdauer anempfohlen.

Für das nächste halbe Jahr liegt kein Archivstück vor. Aber dann muß jene Notiz vom Archidiakon geschrieben sein, die als Zeitangabe nur „Montag, 8 Uhr“ trägt: E. v. B. ist bei der Familie St. eingekehrt. Was soll nun werden? Das möchte auch die Familie St. wissen.

E. v. B. wird in einem recht despektierlichen Zustand in Leer angekommen sein. Er wird am 10. 10. 1868 dem Armenvater des reformierten Gasthauses übergeben. Dieser muß ihm besondere Vergünstigungen zugestanden haben; denn vom 10. bis 20. 10. 1868 kleidet sich E. v. B. von Kopf bis Fuß auf Kosten der Armenkasse in fünf verschiedenen Geschäften ein.

Dann aber kommt der letzte Brief (15), der bisher im Archiv gefunden wurde: Er ist offenbar vor der Flucht aus dem Gasthaus in großer Eile und ohne Konzentration geschrieben, zeigt keine Zeitangabe, wohl aber die Unterschrift: E. v. B. will alle Bedingungen der Gemeinde willig erfüllen, steuert auch einem schweren Leiden zu, kann aber nicht den kleinen Rest des Lebens als Gasthåusler beschließen. Hoffentlich stehe ihm der liebe Gott in dieser trostlosen Lage bei.

Danach kommt noch am 21. 10. 1868 von der Armenverwaltung des ref. Gasthauses für Kost und Logis und für die Reparaturkosten eines Fensters, das E. v. B. „beim Entweichen“ zerbrach, die Rechnung in Höhe von 4 Talern, 11 Groschen.

Es liegen noch vier Stücke zu dem Leben des E. v. B. im Archiv, aus denen folgendes hervorgeht.

1869 war die Ehe des E. v. B. offenbar noch nicht geschieden; seine Frau wird am 23. 10. 1869 von einem unehelichen Sohn entbunden. Der Junge stirbt eine halbe Stunde nach der Geburt.

Die Tochter des E. v. B. heiratet in Bremen, siedelt nach Altona über; ihr muß 1889 für die Scheidung, 1898 für das Gericht und später für die Wiederverheiratung die Geburtsurkunde zugesandt werden.